



BADE- & SAUNAORDNUNG

Liebe Gäste,

unser Bade- und Saunalandschaft dient Ihrer Erholung und Entspannung!

Damit Sie und alle anderen Gäste Ihren Aufenthalt sicher, entspannt und unbeschwert genießen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Diese Bade- und Saunaordnung gilt für sämtliche Bade-, Sauna- und Ruhebereiche des Kohlerhofs und ist von allen Hotel- und Day-Spa-Gästen einzuhalten. Sie wird bei wirksamer Einbeziehung Bestandteil des jeweiligen Nutzungs- beziehungsweise Beherbergungsvertrags.

1. Pflichten des Betreibers

1.1 Nutzung und Gefahrtragung

- (1) Der Kohlerhof ermöglicht seinen Gästen die Nutzung der Bade- und Saunananlagen im Rahmen dieser Bade- und Saunaordnung auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist weder dem Hotel noch seinem Personal möglich, sämtliche Gefahren und Unfälle zu verhindern. Die Gäste haben insbesondere ihre persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen und die Einrichtungen entsprechend verantwortungsbewusst zu nutzen.
- (3) Eine permanente Beaufsichtigung der Badebereiche durch Hotelpersonal findet nicht statt. Die gesetzlichen und behördlich vorgeschriebenen Aufsichts-, Sicherheits- und Kontrollpflichten des Betreibers bleiben davon unberührt.

1.2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Nutzung der Bade- und Saunananlagen ist ausschließlich während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Es gelten folgende grundsätzliche Zutrittsbestimmungen:
 - **Indoor Pool:** für Gäste jeden Alters zugänglich

- **Saunabereich:** ausschließlich für Gäste ab 16 Jahren zugänglich, textilfreier Bereich.
 - **Outdoor Pool im Saunabereich:** ausschließlich für Gäste ab 16 Jahren zugänglich, textilfreier Bereich (Textilregelung kann je nach Saisonszeit variieren)
Die jeweils vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten und ergänzenden Nutzungsbestimmungen sind maßgeblich.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt bei Erreichen der zulässigen Besucherzahl sowie aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen vorübergehend einzuschränken.
 - (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen für Assistenzhunde bleiben unberührt, soweit deren Zutritt mit den geltenden Hygienevorschriften vereinbar ist.

1.3 Zustand und Betrieb der Anlagen

- (1) Der Betreiber sorgt für die vorschriftsgemäße Errichtung, Wartung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.
- (2) Bei technischen Störungen, Mängeln oder sonstigen Gefahren kann die Nutzung einzelner Einrichtungen oder ganzer Bereiche eingeschränkt beziehungsweise untersagt werden.

1.4 Einhaltung der Bade- und Saunaordnung

Das zuständige Personal kontrolliert im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung.

Bei Verstößen können Gäste verwarnet und erforderlichenfalls von der weiteren Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

1.5 Hilfe bei Unfällen und Notfällen

- (1) Bei Unfällen oder gesundheitlichen Notfällen sind unverzüglich das Hotelpersonal beziehungsweise die zuständigen Rettungsdienste zu verständigen.
- (2) Das Hotelpersonal leitet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Hilfsmaßnahmen ein und leistet Erste Hilfe. Auch Bade- bzw. Saunagäste sind gesetzlich verpflichtet, bei Unfällen im Rahmen des Zumutbaren die erforderliche Erste Hilfe zu leisten.

- (3) Erste-Hilfe-Material steht bei Bedarf beim zuständigen Hotelpersonal zur Verfügung.
- (4) Unfälle, Verletzungen, technische Störungen und erkannte Gefahren sind unverzüglich dem Personal zu melden.
- (5) Vorhandene Notrufeinrichtungen dürfen ausschließlich in Notfällen betätigt werden.

1.6 Aufsichtspflicht bei Kindern und Nichtschwimmern

- (1) Die Aufsichtspflicht für Kinder und andere beaufsichtigungsbedürftige Personen obliegt den jeweiligen Erziehungsberechtigten beziehungsweise den verantwortlichen Begleitpersonen.
- (2) Kinder bis einschließlich 10 Jahre sowie Nichtschwimmer dürfen die Badeanlage nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen.
- (3) Kinder, die nicht sicher schwimmen können, müssen im Wasser und in unmittelbarer Beckennähe ständig beaufsichtigt werden.
- (4) Schwimmhilfen ersetzen keine persönliche Beaufsichtigung.
- (5) Der Zutritt zur Saunalandschaft und zum Outdoor Pool im Saunadorf ist ausschließlich Personen ab 16 Jahren gestattet.

1.7. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird

1.8 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Betreibers oder seines Personals verursacht werden, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Die Gäste sind verpflichtet, die Bade- und Saunaordnung sowie die Anweisungen des zuständigen Personals einzuhalten. Ein allfälliges Mitverschulden wird nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.
- (3) Gesetzliche Haftungsansprüche der Gäste bleiben unberührt.

2. Pflichten der Gäste

2.1 Allgemeines Verhalten

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was deren Sicherheit, Gesundheit oder Wohlbefinden beeinträchtigen könnte.
- (2) Den Anweisungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Sämtliche Einrichtungen dürfen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung und den jeweiligen Nutzungshinweisen verwendet werden.
- (4) Laufen, Stoßen, Untertauchen anderer Personen, gefährliche Spiele und sonstiges Verhalten, durch das Gäste gefährdet werden können, sind untersagt.
- (5) Das Springen in die Schwimmbecken ist nicht gestattet.

2.2 Hygiene und Sauberkeit

- (1) Vor jeder Benutzung der Schwimmbecken, Saunen und Dampfbäder ist eine gründliche Körperreinigung unter der Dusche erforderlich.
- (2) Die Badebereiche dürfen nur mit sauberer, hygienisch einwandfreier Badebekleidung benutzt werden, sofern sie nicht ausdrücklich als textilfreie Bereiche gekennzeichnet sind.
- (3) Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Gäste darstellen können, insbesondere bei akuter Ansteckungsgefahr, dürfen die Bade- und Saunaanlagen nicht benutzen.
- (4) Bei offenen oder nässenden Wunden, von denen eine hygienische Gefährdung ausgehen kann, ist die Nutzung nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung von Seifen, Shampoos und anderen Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken ist untersagt.
- (6) Rasieren, Haare färben, Maniküre und Pediküre sind in den Bade- und Saunabereichen einschließlich der Duschen nicht gestattet.
- (7) Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (8) Abfälle sind ausschließlich in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

2.3 Gesundheit und persönliche Verantwortung

- (1) Die Gäste haben ihre persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen bei der Nutzung der Bade- und Saunaanlagen zu berücksichtigen.
- (2) Bei gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, sowie während einer Schwangerschaft wird empfohlen, vor der Nutzung ärztlichen Rat einzuholen.

- (3) Bei Unwohlsein, Schwindel oder anderen gesundheitlichen Beschwerden ist die Nutzung unverzüglich zu beenden und gegebenenfalls das Personal zu verständigen.
- (4) Die Nutzung der Bade- und Saunaanlagen unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.

2.4 Saunabereich

- (1) Die Saunalandchaft ist ein textilfreier Bereich und ausschließlich Gästen ab 16 Jahren vorbehalten.
- (2) Vor jedem Saunagang ist gründlich zu duschen und der Körper abzutrocknen.
- (3) Nach jedem Saunagang ist vor der Benutzung von Schwimm- und Tauchbecken gründlich zu duschen, um Schweißrückstände zu entfernen.
- (4) In den Trockensaunen ist ein ausreichend großes Handtuch als vollständige Unterlage für den Körper einschließlich der Füße zu verwenden.
- (5) Das Berühren von Saunaöfen, Heizkörpern und sonstigen technischen Einrichtungen ist untersagt. Die entsprechenden Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- (6) Eigene Saunaaufgüsse sowie die Verwendung mitgebrachter Aufgussmittel, Duftstoffe oder sonstiger Zusätze sind nicht gestattet. Aufgüsse dürfen ausschließlich durch befugtes Personal durchgeführt werden.
- (7) Die empfohlene Aufenthaltsdauer und die persönlichen gesundheitlichen Voraussetzungen sind zu beachten. Nach dem Saunagang sind angemessene Abkühlungs- und Ruhephasen einzuhalten.
- (8) In den Ruhebereichen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
- (9) In gastronomischen Bereichen ist geeignete Bekleidung beziehungsweise ein Bademantel zu tragen.

2.5 Outdoor Pool und textilfreie Bereiche

- (1) Der Outdoor Pool im Saunabereich ist ausschließlich Gästen ab 16 Jahren vorbehalten.
- (2) Während der ausgewiesenen Textilzeiten ist geeignete Badebekleidung zu tragen. Während der textilfreien Zeiten ist die Nutzung ohne Badebekleidung vorgesehen.
- (3) Die jeweils vor Ort bekannt gegebenen Textilregelungen sind einzuhalten.
- (4) Die Privatsphäre anderer Gäste ist jederzeit zu respektieren.
- (5) Bei Gewitter, Sturm oder sonstigen gefährlichen Wetterverhältnissen ist der Outdoor Pool unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

2.6 Ruhe, Rücksichtnahme und Privatsphäre

- (1) In sämtlichen Bade- und Saunabereichen ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
- (2) Das Fotografieren und Filmen anderer Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist untersagt.
- (3) In textilfreien Bereichen ist das Fotografieren und Filmen grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Sexuelle Handlungen sowie belästigendes oder anstößiges Verhalten sind untersagt.

2.7 Liegen und Ruhebereiche

- (1) Liegen und Sitzgelegenheiten stehen den Gästen nach Verfügbarkeit zur Verfügung.
- (2) Aus hygienischen Gründen dürfen Liegen und Sitzflächen nur mit einem Bademantel oder einer ausreichend großen Handtuchunterlage benutzt werden.
- (3) Eine dauerhafte Reservierung nicht benutzter Liegen durch Handtücher, Taschen oder andere persönliche Gegenstände ist nicht gestattet.
- (4) Das Personal ist berechtigt, länger unbenutzte Liegen freizumachen.

2.8 Speisen, Getränke und Glaswaren

- (1) Speisen und Getränke dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen konsumiert werden.
- (2) Die Mitnahme von Glasflaschen, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen in die Becken- und Barfußbereiche ist untersagt.
- (3) Die geltenden Jugendschutz- und Nichtraucherschutzbestimmungen sind einzuhalten.

2.9 Persönliche Gegenstände und Wertsachen

- (1) Persönliche Gegenstände und Wertsachen sind sorgfältig zu verwahren und nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsmöglichkeiten unterzubringen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind beim Hotelpersonal abzugeben.
- (3) Festgestellte Diebstähle oder der Verlust persönlicher Gegenstände sind dem Hotelpersonal unverzüglich zu melden.
- (4) Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

2.10 Haftung der Gäste

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, sämtliche Bade-, Sauna- und Ruhebereiche sowie die darin befindlichen Einrichtungen und Gegenstände sorgfältig und bestimmungsgemäß zu benutzen.
- (2) Für Schäden, die Gäste durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten an Einrichtungen, Gegenständen oder sonstigem Eigentum des Betreibers verursachen, haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Dies gilt insbesondere für Beschädigungen von Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sowie für schuldhaft verursachte außergewöhnliche Verunreinigungen. Allfällige Ersatz- und Reinigungskosten können im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden, die Gäste anderen Personen zufügen, gelten ebenfalls die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bade- und Saunaordnung dient der Sicherheit, Hygiene und dem Wohlbefinden aller Gäste.
- (2) Ergänzende Hinweise und Nutzungsbestimmungen, die bei einzelnen Einrichtungen angebracht sind, sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Bade- und Saunaordnung kann der Betreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geeignete Maßnahmen bis hin zum Ausschluss von der weiteren Nutzung der Bade- und Saunaanlagen ergreifen.
- (4) Zwingende gesetzliche Bestimmungen und gesetzliche Ansprüche der Gäste bleiben unberührt.

Wir bedanken uns für Ihre Rücksichtnahme!

Familie Heim & das Kohlerhof-Team